Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 4.

(Nr. 63.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,

der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirkliche Geheime Rath Delbrück,

der Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Podbielski,

der Kontre-Admiral Jachmann,

der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer Esche,

der General-Postdirektor v. Philipsborn,

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Pape,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Guenther,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philipsborn,

der Geheime Ober-Finanzrath Wollny,

der Geheime Regierungsrath Graf zu Eulenburg;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,

der Geheime Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig,

 der

Ausgegeben zu Berlin den 29. Februar 1868.